

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 2

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

niunsulfate, Natriumnitrat, Tannin, Thymol, Essigsäure, Kreosot, Strichnin, Salizyl- und Karbolsäure, Cyanverbindungen, Oxalsäure, Kampfer, ferner die Clorverbindungen von Kalium, Natrium, Barium, Magnesium, Aluminium, Kälzium und Zink.

6. Substanzen zum Uebertönen von Appreturmitteln sind: Alle Arten Anilinblau, Kobaltblau, Ultramarin, Indigo, Karmin, sowie Indigosulfate und Azetate.

7. Zur Erzielung wasserdichter Gewebe finden Anwendung: Alle möglichen Arten von Fetten, Harz, Paraffin, Gerbsäure, trocknende Oele, Aluminate und Magnesiumcarbonat.

8. Zur Appretur feuersicherer Gewebe werden verwendet: Borsäure, Borax, Natrium- und Kalziumphosphate, Ammoniumphosphat, Magnesiumkarbonat, Aluminate, Natriumsulfat, Silikate, Giys, Zinksulfat und Magnesiumsalze.

Alle genannten Mehlarten haben die Tendenz, schimmelig zu werden, und die aus ihnen bereiteten Apprete werden es daher nach einiger Zeit auch. Die Ursache liegt darin, dass sich beim Zerreissen Glukose bildet, welche, da sehr stickstoffhaltig, ein Schimmeln bewirkt.

Ein Rezept zur Bereitung eines Appretes: 5 Teile Stärke-mehl werden in 20 Teilen kalten Wasser gelöst und hierauf mit 230 Teilen kochenden Wasser gemischt. Dieser Brei wird am besten in einem Porzellangefäss zubereitet. Hierauf kann man denselben auf die Zimmertemperatur abkühlen lassen und in ein anderes Gefäss umleeren. Nach einigen Stunden wird sich nun eine Veränderung des Breies zeigen und das Stärkemehl wird sich allmählich zu Boden setzen. Es wird sich empfehlen, dies in einem Glaszyylinder vorzunehmen, um den Vorgang besser kontrollieren zu können.

Man soll auch den Gehalt der dem Apparete beigefügten Soda berücksichtigen, da weisse Flecken im appretierten Ge-webe meist auf ihre Anwesenheit zurückzuführen sind.

Durch das Stärken der Baumwollgewebe kann der Druck sehr beschädigt werden, weshalb er stets der Ware entsprechend vorgenommen werden muss. Man kann deshalb keine feste Regel geben, weil verschiedene Gewebe verschiedene Stärke-mittel erfordern. Waren von dichter Einstellung und aus dickem Material werden gewöhnlich kalandert und gepresst. Sehr dünne Gewebe würden durch ein weitgehendes Stärken zu rauh erscheinen, weshalb sie nur linksseitig gestärkt werden. Selbstverständlich muss dies bei aller Vorsicht geschehen, da doch die Waren sehr leicht beschädigt werden können. Ein Waschen dieser Gewebe ist selbstverständlich nicht vorzunehmen, da die beste Waschmaschine den Stoff verziehen würde.

Nach dem Stärken werden diese dünnen Baumwollgewebe getrocknet. Man tut nicht gut, den Trockenprozess auf Zylinder-trockenmaschinen vorzunehmen, sondern Heisslufttrockenmaschinen anzuwenden.

Es empfiehlt sich eine Mischung von Weizen- und Kartoffel-stärke zu benützen, welcher etwas Sodalauge beizusetzen ist, die mit Schwefelsäure neutralisiert wird. Als Bindemittel wird Chinaclay benützt. Naturgemäß haben sich auch andere Mi-schungen bewährt, die alle aufzuzählen zu weit führt.

Besondere Sorgfalt muss natürlich bedruckten Geweben zu-gewendet werden, deren Farben bluten. Selbstverständlich spielt dabei die Zusammensetzung der Farben eine wichtige Rolle. Beim Dämpfen muss bei bedruckter Ware darauf ge-achtet werden, dass die Farben nicht durchschlagen. G.

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten in den Jahren 1910 und 1909.

	1910	1909
Seidene und halbseidene Stückware	6,889,506	12,259,380
Seidenbänder	2,356,962	4,541,035
Beuteltuch	1,295,982	1,269,801
Floretseide	6,574,117	4,331,208
Kunstseide	538,832	400,463

Baumwollgarne	1,248,322	1,093,722
Baumwoll- und Wollgewebe	2,516,835	2,886,081
Strickwaren	2,258,672	2,053,266
Stickereien	75,105,836	77,914,236

Das verflossene Jahr gestaltete sich für das Geschäft in Seiden-geweben und Bändern verhängnisvoll, denn die Ausfuhr ist ziemlich genau auf die Hälfte des ohnedies kleinen Betrages des Jahres 1909 gesunken. Für Seidengewebe brachte der Monat Juni mit 790,000 Fr. die höchste, der Monat November mit 384,000 Fr. die niedrigste Ausfuhrziffer, und am ungünstigsten haben sich die Ausfuhrverhältnisse im vierten Quartal gestaltet, was nicht auf eine nahe bevorstehende Besserung schliessen lässt. Die andern Textilerzeugnisse haben ihren Umsatz mit den Vereinigten Staaten ungefähr auf der Höhe des Vorjahres zu halten gewusst, oder auch etwas gesteigert.

Es wäre falsch, den Rückschlag in der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ausschliesslich dem neuen Zolltarif zuzuschreiben, denn die allgemeine Geschäftslage und die Mode haben daran keinen geringen Anteil. Dennoch wirken die ausser-ordentlich hohen Zölle in guten wie in schlechten Zeiten lämmend auf das Geschäft und gross sind daher die Hoffnungen, die auf die Tarifrevision gesetzt werden. Es wurde in den „Mitteilungen“ schon früher darauf hingewiesen, dass der demokratische Wahlsieg der Hochschutzzöllnerei wohl ein Halt entgegensezze, eine Revision nach unten aber zweifellos auf sich warten lassen werde. Die Botschaft, mit der Präsident Taft die zweite Session des Kongresses eröffnete, sagt denn auch, dass die Tarifreform in der gegenwärtigen Session nicht in Angriff genommen werden könne; die Regierung hoffe jedoch die Vorarbeiten derart zu fördern, dass der neue Kongress sich mit der Materie beschäftigen könne. Der neue Kongress, der 227 Demokraten, 163 Republikaner und 1 Sozialisten zählt, wird vor-aussichtlich erst Ende 1911 zusammentreten, so dass die Revisionsarbeit erst nächstes Jahr beginnen wird. Ob diese Revision stückweise, nach einzelnen Gruppen vorgenommen wird, wie dies der Präsident wünscht, oder ob ein neuer Entwurf ausgearbeitet wird, ist noch ungewiss. Um ihr Tarifprogramm durchführen zu können, wird die demokratische Partei aber zu-nächst die im Senat noch bestehende republikanische Mehrheit von 12 Stimmen brechen müssen; dies wird aber erst durch Senatsneuwahlen im Jahr 1912 möglich sein. So wird, aller Wahrscheinlichkeit nach, die europäische Exportindustrie noch etwa zwei Jahre mit dem geltenden Zolltarif zu rechnen haben.

Sozialpolitisches.

St. Gallische Enquête über Kinderarbeit. Als vor einiger Zeit vom st. gallischen Grossen Rat eine diesbezügliche Motion des Herrn Dr. Häberlin einstimmig erheblich erklärt wurde, hat sich das kantonale Polizeidepartement veranlasst gesehen, eine Enquête über Kinderarbeit im Kanton St. Gallen zu veranstalten. Dr. Gross, der inzwischen aarganischer Kantonsstatistiker geworden ist, früher Beamter des st. gallischen Volkswirtschaftsdepartements, wurde mit dieser Arbeit betraut. Seine Erhebungen stützen sich auf Mitteilungen, welche er von den Schulbehörden und namentlich von den Lehrern erhalten hatte. Die Enquête hat Resultate zu Tage gefördert, welche jedem Hygieniker und Sozialpolitiker zu denken geben müssen. Es wurde festgestellt, dass im Monat Dezember 1909 von 43,832 Kindern, welche die Primar- und Sekundarschulen besuchten, nicht weniger als 14,218, oder 32,44 % zu irgend einer Erwerbstätigkeit herangezogen wurden. Von diesen 14,218 Kindern sind 7852 Knaben und 6366 Mädchen. Am stärksten wird die Jugend im Bezirk Alt-Toggenburg zu hausindustrieller und auch landwirtschaftlicher Betätigung herangezogen, auch in den andern Bezirken des Toggenburg mit stark verbreiteter Haus-industrie werden die jugendlichen Arbeitskräfte stark in An-spruch genommen, während in der Stadt St. Gallen und im Seebzirk die Beanspruchung der Schüler zu industrieller Ar-

beit am wenigsten vorkommt. Die stärkste Belastung mit gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeit findet zwischen dem 11. und 14. Altersjahr statt, doch sollen einige Kinder behauptet haben, schon mit 4 Jahren ins Joch der Arbeit gespannt worden zu sein. Von den 14,218 erwerbstätigen Kindern waren 49 % in der Hausindustrie der Stickerei, meistens mit Fädeln und Ausschneiden beschäftigt. H.



Zur Revision unseres Fabrikgesetzes.

An einem vom Schweizer Gewerbeverein veranstalteten kantonalen Gewerbetag in Zürich, sprach sich der Referent, Nationalrat Dr. E. Sulzer-Ziegler, der bekannte hervorragende schweizerische Maschinenindustrielle aus Winterthur, über den bundesrätlichen Entwurf zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes in etwa zweistündigen Ausführungen in folgendem Sinne aus:

In dieser Frage sind die Interessen von Gewerbe und Industrie durchaus die gleichen. Es handelt sich vor allem darum: Ist im Gesetzentwurf die Stellung des Arbeitgebers gewahrt? Das Gesetz ist ein Arbeiterschutzgesetz. Es will den Arbeiter schützen vor „Ausbeutung“, vor Beeinträchtigung seiner Gesundheit — vor dem Arbeitgeber. Nun wird man einverstanden sein, dass der Staat derart die Volksgesundheit schütze, und die Stellungnahme des Unternehmertums zum Gesetzentwurf wird eine entgegenkommende sein müssen. Nur geht hier die Ansicht darüber auseinander, wie weit dieses Entgegenkommen gehen kann, ohne dass der Arbeiterschutz zur Gefährdung oder zum Ruin des Gewerbes und der Industrie ausartet; denn wir wissen ja alle, dass ihre Lage keine rosige und ihre Behandlung durch Staat und Öffentlichkeit oft die eines Stieffkindes ist. Dabei ist der Ansicht entgegenzutreten, dass die Stellung des Unternehmers im Wirtschaftsleben nur dieselbe Bedeutung habe wie diejenige des Arbeiters, dass in Gewerbe und Industrie in bezug auf Stellung eine Parität der Arbeiter und der Unternehmer bestehe — eine Ansicht, die, von sozialdemokratischer Seite und den Kathedersozialisten verbreitet, leider zu viel Boden gewonnen hat, die aber in neuester Zeit mit Wucht und mit den besten Gründen bekämpft wird. (Der Redner verwies hier und an anderer Stelle auf das Buch von Dr. Alexander Tille „Die Berufspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes“ [bei Rosenbaum & Hart, Berlin], das er als ein ausgezeichnetes Werk empfahl, geeignet, einen gewissen „Dusel“ zu zerstören, der über wirtschaftliche Zusammenhänge noch vielfach bestehe.) Die behauptete Parität bestehe nicht: Der Unternehmer hat den Mut und die Initiative, ein Geschäft zu gründen; er trägt die vermögensrechtliche Haftung, die Verantwortung. Nicht so der Arbeiter. Wenn dieser nach Feierabend seine Arbeitsstelle verlässt, ist er jeder Sorge um seine Arbeit ledig. Er hat einzige die Sorge möglicher Arbeitslosigkeit; die hat aber auch der Unternehmer, oft in noch höherem Masse. Daraus aber, dass der letztere verantwortlich ist, ergibt sich, dass er Herr sein muss im Geschäft. Daran ist unbedingt festzuhalten; denn kann der Unternehmer in seinem Geschäft nicht befehlen, so steht dieses auf einer schiefen Ebene.

Bei der Kritik des Gesetzentwurfes ist noch ein weiterer Gesichtspunkt zu beobachten: Wird in ihm das Interesse der allgemeinen schweizerischen Volkswirtschaft gewahrt? Damit diese Volkswirtschaft sich günstig entwickle, ist es nötig, dass die volle Arbeitskraft ausgenützt werden könne und dass der Arbeiter angehalten werden kann, sie — unter voller Wahrung seiner Gesundheit — in den Dienst der Unternehmung zu stellen. Hindern die vorgeschlagenen Bestimmungen dies, so sind sie zu ändern.

Der Redner durchging dann die einzelnen Partien des Gesetzentwurfes, diejenigen Artikel herausgreifend, gegen die nach Inhalt oder Form Einwendungen zu machen sind. Von ihnen ist für das Gewerbe wohl der wichtigste der erste, vom Geltungsbereich des Gesetzes handelnd. Das geltende Fabrik-

gesetz ist bereits weit hinausgegangen über das, was der Verfassungsartikel ursprünglich wollte. Namentlich gegenüber dem Gewerbe, wo man Betriebe bis hinab zu solchen mit zwei Arbeitern unter das Fabrikgesetz stellte, also Geschäfte, die mit einer „Fabrik“ absolut nichts zu tun haben. Es ist den Behörden daraus kein Vorwurf zu machen; es war die logische Folge des Gesetzes, dass man es möglichst ausgedehnt anwendete. Aber wenn man nach der andern Seite hin in einer Gesetzesanwendung so weit ginge, dann könnte man etwas erleben an Vorwürfen! Der Gewerbestand, der allerdings hofft, einmal unter das Gewerbegesetz zu kommen, hat alles Recht, wenn er durch seine Vertreter in der Expertenkommission, die sein volles Vertrauen verdienne, eine Definition der „Fabrik“ im Gesetz verlangte. Sie fehlt und mit Recht haben die Gewerbevertreter in der Expertenkommission auf den Mangel hingewiesen; sie haben sich dann zufrieden gegeben; nun bringt Artikel 2 die Bestimmung, dass die Kantsregierung über „Unterstellung oder nicht“ entscheide. Artikel 3 postuliert die hygienische Einwandsfreiheit der Arbeitsräume; er verlangt darin das Weitestgehende. Allein die Praxis wird die gleiche sein wie jetzt, dass von den Fabrikinspektoren bei den kapitalkräftigern Unternehmern der Industrie mehr verlangt wird als bei den schwächeren Gewerbetreibenden. Und der Grundsatz, dass der Arbeiter nur in gesunden Lokalen seine Arbeit verrichte, ist durchaus richtig. In Artikel 5 wird etwas ganz Neues eingeführt, nämlich der Schutz der Nachbarschaft gegen Uebelstäude, die sich bei einem Betriebe zeigen. Das gehört logischerweise nicht in ein Fabrikgesetz, sondern in ein privatrechtliches Gesetzbuch.

Nicht einverstanden ist der Referent in Artikel 10 (Fabrikordnung) mit der Bestimmung, wonach der Arbeiter zur Strafe auch nicht vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden kann. Darnach könnte man auch Betrunkenen nicht vom Geschäft wegweisen; auch irgend ein Mittel, Zuspätkommende zu bestrafen, muss man haben. Doktrinär ist das Bussenverbot im dritten Absatz des Artikels. Ein Disziplinarmittel muss man haben und die Industrie erklärt, ohne Bussen einfach nicht auszukommen. Auch machen diese so viel zitierten Bussen praktisch wenig aus (im Sulzer'schen Geschäft 0,3 Promille der Lohnsumme oder 1680 Fr. von 5,3 Millionen Lohnsumme), und sie treffen immer die gleichen unverbesserlichen Sünder. Die Forderung ist entsprungen dem eingangs als unrichtig bezeichneten Paritätsmoralismus. Die Folge wird dann einfach die sein, dass man Rückfällige entlässt; es käme gerade so heraus, als wenn man einen Diebstahl ein- bis fünfmal nicht bestrafe, den Dieb nach dem sechsten Rückfall aber dann köpfe! Ein Ausweg wäre, wenn man die Behörden mit der Kompetenz ausstattete, Verstöße gegen die Fabrikordnung zu bestrafen. Man hat das in der Expertenkommission nicht gewollt. Dort sassen ebenso viele Arbeitervertreter wie Vertreter der Industrie und des Gewerbes; den Ausschlag gaben die Abgesandten der Regierungen und diese stellten sich auf die andere Seite. Für die Bussenkompetenz gegenüber Unternehmern war sie dann allerdings zu haben; logisch wäre es gewesen, wenn sie es als Pflicht der Behörden erklärt hätten, für die Innehaltung der Fabrikordnung auch durch die Arbeiter zu sorgen, allein von dieser Kompetenz wollten sie nichts wissen.

Länger verweilte der Referent bei Artikel 15, dass wegen Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes oder wegen schweizerischen obligatorischen Militärdienstes, sowie während einer Krankheit bis zur Dauer von vier Wochen nicht gekündet werden darf. Hier fragt es sich prinzipiell: Hat der Staat das Recht, sich so in das Kündigungsrecht einzumischen? Im Obligationenrecht hat man davon auch nichts gesagt. Es ist ein grosses Unrecht, wenn ein Unternehmer Arbeiter wegen Militärdienstes oder Krankheit entlässt; auf diese Punkte beschränkt, könnte man (unter schweren Bedenken allerdings nur) die Bestimmung akzeptieren. Ganz unannehmbar aber ist der Eingang der Bestimmung. Artikel 15 garantiert dem Schweizer nur die Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes von Staats wegen; er schliesst aber keine Verpflichtung der Privaten in sich. Durch den Wortlaut des vorliegenden Artikels würde nun im Fabrik-